

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 238/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				04.05.2026	

TOP	Regelmäßige und verbindliche Durchführung der Beschlusskontrolle Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2026
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Gem. § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates wird in jede Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Tagesordnungspunkt „Beschlusskontrolle“ aufgenommen.

Die Ausführung von Beschlüssen obliegt dem Bürgermeister. In die GeschO wurde der o. g. Passus bereits 2007 aufgenommen (siehe hierzu https://ratsinfo.bergheim.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZdddMDD-pHQy-NGE-5Nw-Y6E6iirMx9f9-IdLLsL_5jQu/Beschlussvorlage_324-2007.pdf#search=324/2007, Vorlagen Nr. 324/2007, Rat, öffentlicher Teil), um den Ausführungsstand der Beschlüsse in den beschlussfassenden Gremien als Ausfluss des Kontrollrechtes des Rates gegenüber der Verwaltung (§ 55 GO NRW) darstellen zu können.

Gem. dem damaligen Beschluss des Rates soll eine Übersichtsliste angefügt werden, in der die gefassten Beschlüsse (keine Empfehlungsbeschlüsse) aufgeführt werden. Davon ausgenommen wurden die Sachstandsberichte über Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW und die Beschlüsse im Zusammenhang mit Vergaben nach der VOB (gesondertes Berichtswesen). Ebenfalls ausgenommen wurden aus verfahrensökonomischen Gründen die Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren.

Im Rahmen der Schulungen der Schriftführerinnen und Schriftführer, welche am 16.04.2024 hausintern durchgeführt wurde, wurde nochmals auf die Regelungen der GeschO zur Beschlusskontrolle hingewiesen und die Vorgehensweise erörtert. In allen Gremien wird daher regelmäßig – sofern dies nicht ohnehin schon praktiziert wird - über den Ausführungsstand berichtet werden.

Weitere Regelungen oder Beschlüsse sind daher aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)